



Aktueller Begriff

Zur Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zur Verfolgung von völkerrechtlichen Verbrechen in Libyen

Am 26. Februar und 18. März 2011 beschloss der Sicherheitsrat (SR) der Vereinten Nationen (VN) auf Grundlage von Kapitel VII VN-Charta mit den Resolutionen 1970 und 1973 eine Reihe von Maßnahmen zum **Schutz der Zivilbevölkerung** in Libyen. Diese umfassen zum einen die Schaffung einer Grundlage für bestimmte militärische Operationen internationaler Streitkräfte, die Einrichtung einer Flugverbotszone, ein Waffenembargo und Sanktionen gegen Mitglieder der libyschen Regierung und der Gaddafi-Familie. Zum anderen unterbreitete der SR – insbesondere auf deutsche Initiative – durch **Resolution 1970** die Situation in Libyen seit dem 15. Februar 2011 dem **Internationalen Strafgerichtshof** (IStGH; § 4 der Resolution), dessen außergewöhnlich frühzeitige Einschaltung nicht nur auf die Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, sondern bereits auf deren Verhütung zielt. Für Resolution 1970 stimmten alle 15 derzeitigen SR-Mitglieder. Bemerkenswert war hierbei insbesondere die Zustimmung der **USA**. Diese sind wie auch Russland und China nicht Vertragsstaat des IStGH-Statuts. Zwar hatte Präsident Clinton das IStGH-Statut noch unterzeichnet. Präsident Bush hatte diese Unterschrift 2002 jedoch wieder zurückgenommen. Um zu verhindern, dass der IStGH auch gegen US-Staatsangehörige ermittelt, hatte der SR auf amerikanischen Druck hin in der Folge die **Resolutionen 1422 (2002), 1487 (2003) und 1497 (2003)** verabschiedet, die für Verbrechen von Angehörigen von Nichtvertragsstaaten deren eigene Gerichte für ausschließlich zuständig erklärten. 2005 hatte der SR nach längerem Vorlauf mit **Resolution 1593** dem IStGH zwar schon einmal eine damals auf **Darfur** bezogene Situation unterbreitet, die den Nichtvertragsstaat Sudan betraf. Bei dieser hatten sich die USA jedoch neben China, Algerien und Brasilien noch der Stimme enthalten.

Da der IStGH für Verbrechen im **Nichtvertragsstaat Libyen** ansonsten nicht zuständig wäre, war die SR-Unterbreitung zwingende Voraussetzung für die Aufnahme von Ermittlungen durch die Anklagebehörde des IStGH (Ankläger). Auf dieser Grundlage nahm der Ankläger eine **Vorprüfung** vor, an deren Ende er die Vorverfahrenskammer um Genehmigung von Ermittlungen ersuchte. Sollte diese erteilt werden, so ist zu erwarten, dass der Ankläger – der in seinen Entscheidungen, ob und gegen wen er Ermittlungen vornimmt, vom SR unabhängig entscheidet – auch gegen Regierungsmitglieder, insbesondere Gaddafi selbst ermitteln wird. Diese können sich dabei vor dem IStGH nicht auf ihre Immunität berufen. Zwar ist Art. 27 Abs. 2 IStGH-Statut, wonach Immunitäten den IStGH nicht an der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit hindern, nicht auf den Nichtvertragsstaat Libyen anwendbar. Jedoch stellt diese Norm in Bezug auf den **Ausschluss der funktionellen Immunität** vor internationalen Strafgerichten (die alle hoheitlichen Handlungen umfasst, welche dem Staat zugerechnet werden, und im Falle ihrer Anwendbarkeit bereits das

Nr. 09/11 (23. März 2011)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Entstehen von Strafbarkeit als solcher verhindert) mittlerweile **Völkergewohnheitsrecht** dar. Solches gilt auch für Angehörige von Nichtvertragsstaaten. Ob auch der Ausschluss der **persönlichen Immunität** (die einem begrenzten Kreis von Staatsbediensteten zusteht und für die Dauer der jeweiligen Amtszeit lediglich ein Verfahrenshindernis bildet) zum Völkergewohnheitsrecht zählt, ist umstritten. Doch selbst wenn man dies ablehnt, können sich die libyschen Regierungsvertreter nicht auf ihre persönliche Immunität berufen. Denn unter **Kapitel VII VN-Charta** hat der SR die Befugnis, Nichtvertragsstaaten gegen ihren Willen an das IStGH-Statut zu binden. Sollten die Betroffenen allerdings durch einen anderen Staat als Libyen an den IStGH ausgeliefert werden, so ist es nicht ausgeschlossen, dass sie sich erfolgreich auf eine Verletzung ihrer persönlichen Immunität – zwar nicht durch den IStGH, aber – durch den sie ausliefernden Staat berufen können. Denn in der Völkerrechtswissenschaft ist umstritten, welche Rolle **persönliche Immunitäten im Rahmen nationaler Auslieferungsverfahren** spielen. Diese Problematik könnte der SR auf völkerrechtlich eindeutige Weise umgehen allein durch eine – der Immunität vorrangige – Verpflichtung der (potentiellen Auslieferungs-) Staaten zur **Kooperation mit dem IStGH**. In Resolution 1970 verpflichtet er jedoch ausdrücklich nur die libyschen Behörden zur Kooperation mit dem IStGH (§ 5).

Durch die **Einstimmigkeit** in Resolution 1970 erfährt der **IStGH** deutlichen **Rückenwind**. Sie dürfte im Wesentlichen auf vier Gründe zurückzuführen sein: Erstens zeichnete sich jedenfalls seit Beginn der Obama-Administration eine **Entspannung der amerikanischen Haltung gegenüber dem IStGH** ab. Zweitens wollte die Weltgemeinschaft angesichts der Wucht der Ereignisse in Libyen mit einer Stimme sprechen, um ein klares Signal an die libysche Führung zu senden. Diese Sicht wird dadurch bestätigt, dass – auf ebenfalls einstimmige Empfehlung des Menschenrechtsrats selbst hin – die 192 Mitglieder umfassende **VN-Generalversammlung (GV)** die **Mitgliedschaft Libyens im Menschenrechtsrat** im Konsensverfahren **suspendierte**, ein beispielloser Vorgang in der noch jungen Geschichte des Menschenrechtsrats. Sowohl im Menschenrechtsrat als auch in der GV hatten die libyschen Vertreter, die sich zuvor von Gaddafi losgesagt hatten, für den Ausschluss ihres Landes gestimmt. Drittens erklärt Resolution 1970 die Zuständigkeit der Gerichte anderer Nichtvertragsstaaten außer Libyen über mögliche völkerrechtliche Verbrechen ihrer Angehörigen für ausschließlich, sofern diese im Rahmen einer vom SR ermächtigten Operation in Libyen geschehen sollten (§ 6). Damit **verhindert** sie insoweit die Ausübung der **Zuständigkeit des IStGH**. Ein Anwendungsfall hierfür liegt nun mit der Operation zum Schutz von Zivilisten aufgrund von Resolution 1973 vor. Viertens stellt der SR ausdrücklich fest, dass die **Kosten**, die im Zusammenhang mit der Unterbreitung entstehen, nicht von den VN, sondern von den Mitgliedern des IStGH getragen werden (§ 8). Die letzten beiden Punkte finden sich in nahezu identischem Wortlaut bereits in der Unterbreitungsresolution zu Darfur. Insbesondere der Ausschluss der Zuständigkeit des IStGH über Angehörige bestimmter Nichtvertragsstaaten wurde damals wegen der offenkundigen **Ungleichbehandlung** scharf kritisiert. In Bezug auf die Libyen-Resolution wurde entsprechende Kritik hingegen, soweit ersichtlich, bisher nicht geäußert.

Quellen:

- Boris Burghardt/Julia Geneuss, Der Präsident und sein Gericht. Die Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs über den Erlass eines Haftbefehls gegen Al Bashir, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 7 (2009), 126–142.
- Jakob Pichon, Internationaler Strafgerichtshof und Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Heidelberg u.a. 2010, 1. Kapitel A, 8. Kapitel A., 9. Kapitel E.